

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebslaubnis eingesezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als 'Zwitsausfertigung' zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

- Aufbau: Faß
- Zulässiges Gesamtgewicht: 8000 kg
- Zulässige Stützlast an der Zugöse: 1000 kg
- Zulässige Achslast: 7000 kg
- Spurweite: 1850 mm
- Betriebsbremsanlage: Auflaufbremse, Auflaufeinrichtung Prüfzeichen vvv F 1189 Ausf. B
- Anhängekupplung: keine
- Maße über alles: 6630 mm
- Länge: 2329 mm bis 2370 mm
- Breite: je nach Bereifung: 2550 mm bis 2650 mm
- Höhe: je nach Bereifung:

C. Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift '25 km', wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

das Seil der Abreibbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert sowie

die Beschickeröffnung geschlossen

sein.

D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: 'anh' und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 24. Oktober 1979
Im Auftrag
Vogtherr



Beglaubigt:

[Handwritten signature]

Regierungsassistent z.A.

Abgestempelt

Kraftfahrt-Bundesamt
422 - 091



Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung
vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: BA05
Fahrzeugart: Anhänger, Fabwagen
Fahrzeugtyp: V 60
Inhaber der ABE und Hersteller: Maschinenfabrik Kemper GmbH
4424 Stadtlonn

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:
Die Einzelzeugnisse der reifenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verträge gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisrechtliche Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen. Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reifenweise Fertigung und/oder die Vertriebs der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder einbüßend oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt. Die Allgemeine Betriebserlaubnis enthält, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Revisionsanforderungen nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgenommen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem Inhalt der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergeben, keinen besonderen Beschuldigungssachen, verbunden hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht. Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid der Amtsebene der Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

Es wird beschneigt, daß der Anhänger, Fabwagen
mit der Fahrgestellnummer
dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ
entspricht.
Stadtlonn, den Maschinenfabrik KEMPER GMBH